

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 La 5 - 88/1

Graz, am 26. 5. 1988

Ggst.: Novelle zum Landeslehrer-
dienstgesetz;
Stellungnahme.

Tel.: (0316)7031/2428 od.
2671

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	52 GE 988
Datum:	- 6. JUNI 1988
Verteilt	10. JUNI 1988
	Witzwally d. Bauer
	BVR.Nr. 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Gries-Kobler



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abt. für gew. Berufsschulen, 8011 Graz

An das

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

GZ Präs - 21 La 5 - 88/1
ABS-83 Be 17/106-88

Ggst Novelle zum Landeslehrerdienstgesetz

Abteilung für gewerbliche Berufsschulen

~~8010 Graz, Mandellstr. 38~~ 8010 Graz, Mandellstr. 38

DVR 0087122

Bearbeiter HR Dr. Frisee

Telefon DW (0 31 6) ~~78 11~~ 70-79-62

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 26.5.1988

Zum versendeten Entwurf darf folgende Stellungnahme abgegeben werden:

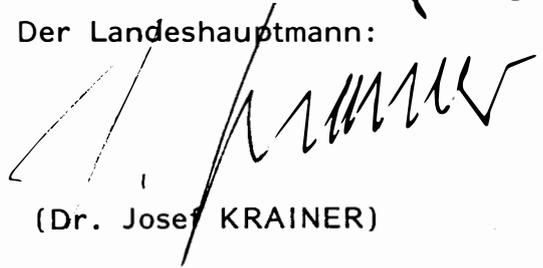
Die Steiermärkische Landesregierung stimmt der geplanten Gesetzesnovellierung mit nachstehenden Anmerkungen zu:

Es darf erwartet werden, daß der sich aus der Novellierung ergebende Mehraufwand der Länder bei den laufenden Finanzausgleichsverhandlungen entsprechend Berücksichtigung findet.

Ferner darf angeregt werden, daß der im § 52, Abs. 3, Z.6, enthaltene und nunmehr entfallende Passus "Verwaltung, Vorbereitung (Zurichtung und Ausgabe des Arbeitsmaterials" als Pflicht des Lehrers in den § 29 eingebaut wird um zu vermeiden, daß in weiterer Zukunft eine neuerliche Abgeltung dieser Tätigkeiten von der Personalvertretung der lehrer gefordert wird.

Eine vergleichbare Bestimmung ist ja für Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im § 53 des Schulunterrichtsgesetzes enthalten.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:


(Dr. Josef KRAINER)